

**Kontakt**

Herr Bradtke  
Tel.: 0361 655-4265  
Fax: 0361 655-6639  
robert.bradtke@erfurt.de

Stadtverwaltung Erfurt. Amt 53. 99111 Erfurt

EHC Erfurt e.V.  
Herr Deutschmann  
Arnstädter Straße 53  
99096 Erfurt

Ihr Antrag auf Erlaubnis vom 01.09.2020

Zeichen: 53-bre

Sehr geehrter Herr Deutschmann,

14.10.2020

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen, insbesondere des von Ihnen eingereichten Infektionsschutzkonzeptes beabsichtigt die Landeshauptstadt Erfurt zum gegenwärtigen Zeitpunkt Ihren Antrag unter Erteilung von Auflagen stattzugeben.

Die erteilten Auflagen können Sie dem beigefügten Bescheidentwurf entziehen.

Dieses Schreiben gilt als Anhörung zu der beabsichtigten Entscheidung.

Wir geben Ihnen hiermit die Möglichkeit sich bis zum 22.10.2020 zu äußern bzw. entsprechende Anpassungen in Ihrem Schutzkonzept vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



W. Melzer  
komm. Amtsleiterin

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 53 . 99111 Erfurt

EHC Erfurt e.V.  
Herr Deutschmann  
Arnstädter Straße 53  
99096 Erfurt

**Gesundheitsamt**  
SG Umweltbezogener  
Gesundheitsschutz

**Kontakt**  
Herr Bradtke  
Tel. 0361 655-4265  
Fax 0361 655-6639  
robert.bradtke@erfurt.de

ENTWURF

**Antrag auf Erteilung einer Dauererlaubnis für den Trainings- und Spielbetrieb** Zeichen: 53-bre

14.10.2020

Vollzug der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.08.2020 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 31.08.2020 (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V. mit dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018).

Sehr geehrter Herr Deutschmann,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 09.09.2020 erlässt das Gesundheitsamt der Stadt Erfurt folgenden

**Bescheid:**

1. Im nachstehend aufgeführten Rahmen wird Ihr Trainings- und Spielbetrieb vom 09.09.2020 – 14.02.2021 mit Zuschauern unter Zugrundelegung des von Ihnen am 09.09.2020 eingereichten Infektionsschutzkonzeptes nach § 7 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2IfSG-GrundVO sowie nach § 48 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erlaubt.
2. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden.
  - a. Anpassung und Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes.
  - b. Die Besucherzahl ist auf 148 Personen im EG-Bereich, 118 Personen im Bereich Tribüne Block A-O und im VIP-Bereich Block A-G auf 48 Personen begrenzt.
  - c. Es besteht während der gesamten Veranstaltung eine Mund- Nasen-Bedeckungspflicht. Der Mindestabstand wird im Stehplatzbereich auf 2m erweitert.
  - d. In der Halle ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

- e. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen sind zu verhindern.
  - f. Alkoholausschank ist untersagt.
  - g. Für eine der Zuschauerzahl angemessene Ordnerzahl, im Schlüssel 1 Ordner auf 25 Zuschauer, muss gesorgt werden.
  - h. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer bzw. Besucher sind zu erfassen und für 4 Wochen zu verwahren. (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit)
  - i. Bei Nichteinhaltung/ Zuwiderhandlungen der Hygiene- und Abstandsregeln werden die im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen ohne Zeitverzug durchgeführt.
3. Für den Fall, dass von den Angaben des Antrages abgewichen oder den unter Ziffer 2 genannten Auflagen zuwidergehandelt wird, kann die Veranstaltung aufgelöst werden.
  4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 wird angeordnet.
  5. Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten werden durch gesonderten Kostenbescheid festgesetzt

### Begründung

Sie beabsichtigen in der Eissportzentrum, Arnstädter Straße 53 in 99096 Erfurt, den Spielbetrieb mit Zuschauern wieder aufzunehmen.

Nach § 7 Abs. 1 Punkt 3 der 2. ThürSARS-CoV-2IfSG-GrundVO i. V. mit den § 48 Abs. 3 Satz 1 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO können Sportveranstaltungen mit einer durch die nach § 12 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2IfSG-GrundVO zuständigen Behörde, hier das Gesundheitsamt der Stadt Erfurt nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO, erteilten Erlaubnis durchgeführt werden.

Die zuständige Behörde kann Auflagen erteilen. Die Erlaubnis zur Durchführung solcher Veranstaltungen ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der 2. ThürSARS-CoV-2IfSG-GrundVO durch das Gesundheitsamt zu versagen, wenn die Veranstaltung insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Das derzeitige Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Erfurt weist eine dynamische und ernst zu nehmende Situation auf. Aufgrund stetig steigender Fallzahlen, schätzt das Robert-Koch-Institut aktuell die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein.

Mit Blick auf die überregionale Teilnehmerstruktur, der Anzahl der Teilnehmer und der Organisation der geplanten Veranstaltung wird Ihnen gegenüber als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2, unter Einhaltung des vorgelegten Infektionsschutzkonzeptes vom 09.09.2020, die Erlaubnis mit folgenden Auflagen erteilt:

zu Ziffer 2. b.

Die Gesamtbesucherzahl ist auf insgesamt 314 Personen begrenzt. Die festgelegte Besucherzahl sichert die Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend den festgelegten Zuschauerbereichen.

zu Ziffer 2. c.

In Eissportzentrum Erfurt kommt eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen, und der Mindestabstand kann eventuell in bestimmten emotional aufgeladenen Situationen (z.B.: Tor-Treffer, Fouls, etc.) nicht immer eingehalten werden. Bei Covid-19 handele es sich um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung. Die Übertragung finde durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statt.

Das Gesundheitsamt Erfurt ist gehalten, die Regelungen der Thüringer Verordnung energisch und konsequent durchzusetzen. Da Sie dem Gesundheitsamt glaubhaft vermitteln konnten, dass die räumlichen, strukturellen, personellen und Lüftungstechnischen Voraussetzungen im Eissportzentrum, Arnstädter Straße 53 in 99096 Erfurt, für eine reduzierte Sitz- und Stehplatznutzung unter Pandemiebedingungen vorhanden sind, und die Ordnungskräfte die Durchsetzung der festgelegten infektionshygienischen Bedingungen gewährleisten können, wurde folgende Regelung getroffen: Zur weiteren Minimierung des Risikos einer Erregerübertragung ist im Stehplatzbereich ein auf mind. 2 Meter erweiterter Mindestabstand und die in allen Bereichen durchgängige Mundschutzpflicht für alle Besucher als weitere Schutzmaßnahme.

Eine ständige Überprüfung der Infektionsschutzregeln ist zu garantieren.

zu Ziffer 2. e.

Eine Bildung von Ansammlungen, insbesondere durch Gruppenbildungen und Warteschlangen sind in allen Bereichen zu unterbinden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich in Bereichen, in denen man mit einer erhöhten Ansammlung von Personen (Toiletten) zu bestimmten Zeiten (z.B.: Pausen) rechnen muss, kein Rückstau bildet.

zu Ziffer 2.f.

Ein Ausschank von Alkohol ist am Veranstaltungstag untersagt.

Eine entsprechende Dokumentation ist in Ihrem Infektionsschutzkonzept vorgenommen wurden.

zu Ziffer 2.g.

Für eine der Zuschauermenge angepasste Ordnerzahl muss gewährleistet werden. Zur Gewährleistung der im Infektionsschutzkonzept festgelegten Maßnahmen ist für einen Ordnerschlüssel von 1 Ordner auf 25 Zuschauer Sorge zu tragen.

zu Ziffer 2.h.

Im Falle eines konkreten Infektionsverdachtes ist die zuständige Behörden, hier das Gesundheitsamt Erfurt, Empfänger dieser Daten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Besucher nicht eingelassen werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

zu Ziffer 2.i.

Nichteinhaltung der Maßgaben führt direkt zu einer Situation, welche die Ausbreitung der Pandemie befördert. Daher ist dies ohne Zeitverzug sofort entsprechend konsequent zu unterbinden. Ein abwertendes Verhalten ist in diesem Zusammenhang nicht tolerabel.

zu Ziffer 3.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Auflagen. Eine ohne Erlaubnis durchgeführte Veranstaltung ist nach § 7 Abs. 2 der 2. Thüringer Verordnung grundsätzlich verboten. Die Nichteinhaltung der Auflagen kann zum Erlöschen der unter Ziffer 1 erteilten Erlaubnis und damit im Ergebnis zur Auflösung der Veranstaltung führen. Die verfügten Auflagen dienen der Verhinderung der weiteren Verbreitung der Pandemie. Den durch die Nichteinhaltung entstehenden Gefahren kann effektiv nur durch die Auflösung der Veranstaltung entgegen getreten werden.

zu Ziffer 4.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2. des Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung und war anzuordnen.

Abzuwägen sind die Interessen des Veranstalters und das öffentliche Interesse. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist es geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen, weil ein dringliches öffentliches Interesse daran besteht, dass die getroffenen Anordnungen, die im Wesentlichen dem öffentlichen Infektionsschutz dienen, eingehalten werden. Inhaltlich und von der Sache besteht deshalb ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides. Dieses besondere Interesse geht im konkreten Fall über das Interesse hinaus, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt.

Ohne die Anordnung des Sofortvollzugs hätte ein erhobener Widerspruch oder eine Klage aufschiebende Wirkung und in Folge dessen dürften aus den getroffenen Anordnungen keine tatsächlichen und rechtlichen Folgerungen gezogen werden. Das bedeutet, die von einem Widerspruch oder Klage ausgehende aufschiebende Wirkung würde eine Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen ermöglichen. Dies hätte unter Umständen auch zur Folge, dass ohne die angeordneten Schutzmaßnahmen erhebliche gesundheitliche Schäden durch eine mögliche Verbreitung des Coronavirus für die Veranstaltungsteilnehmer und für unbeteiligte Dritte nicht ausgeschlossen werden könnten. Zur Abwehr der konkret zu erwartenden Gefahr ist die Beachtung und die vollumfängliche Wirkung der getroffenen Anordnungen notwendig und durch die

Anordnung des Sofortvollzuges auch rechtlich abzusichern. Bei der zu treffenden Abwägung zwischen dem Interesse des Veranstaltungsleiters an der Möglichkeit allein durch Widerspruch oder Klage die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides zu bewirken und dem öffentlichen Interesse an dessen sofortigen Vollzug muss daher das Interesse an der Durchführung einer auflagenfreien Veranstaltung zurücktreten.

Diese Festlegungen sind entsprechend in Ihrem Infektionsschutzkonzept zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie noch Folgendes:

Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden, insbesondere wenn der Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)); auch ist ein Widerruf nach § 49 VwVfG, z. B. bei Überschreitung des Risikowertes nach § 13 der Thüringer Verordnung oder bei Nichteinhaltung der Auflagen, möglich. Auf die Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach § 14 der Thüringer Verordnung sei diesbezüglich hingewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung Erfurt, Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt zu richten; er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de](mailto:stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de) erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Mit freundlichen Grüßen



W. Melzer  
komm. Amtsleiterin



R. Bradtke  
Sachbearbeiter